

könnte die Region auch eine größere Chance bekommen, sich um eine Unterstützung der Europäischen Union zu bewerben.

Auch wenn sich in Zukunft durch eine Reihe wie im heurigen Jahr ähnlichen Hochwässern die Theiß regenerieren würde und eventuell noch fischreicher werden würde als früher, die primäre Bedeutung der Gefahrenbehebung steht außer Zweifel.

## 6. Literatur

- Guelmino J. (1996): A contribution to the researching of the ichthyofauna of the lower course of the Tisa river – *Proceedings for Natural Sciences, Matica Srpska, Novi Sad*, 90, 49–58.
- Györe K., Sallai Z., Csikai Cs. 1999. Data to the fish fauna of River Tisa and its tributaries in Hungary and Rumania. – In: Hamar, J., Sárkány-Kiss, A.(ed.): *The Upper Tisa Valley. Tiscia monograph series, Szolnok-Szeged-Târgu Mures*, 455–470.
- Harka Á. 1997: Halaink. Képes határozó és elterjedési útmutató. *Természet-és Környezetvédő Tanárok Egyesülete*, Budapest, 175 p.
- Harka Á. 2000: Mérgezett folyóink. *Élet és Tudomány* 55.11: 328–330.
- Harka Á., Banarescu, P., Telcean, I. 1999: Fish fauna of the Upper Tisa. – In: Hamar, J., Sárkány-Kiss, A.(ed.): *The Upper Tisa Valley. Tiscia monograph series, Szolnok-Szeged-Târgu Mures*, 439–454.

# Fischereiwirtschaft und Fischereibiologie

## Rechtsbelange in der Aquakultur

Zulassung von Forellenzuchtbetrieben gemäß  
RL 91/67/EWG, zuletzt geändert durch RL 98/45/EG

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION  
vom 22. Februar 2001  
zur Festlegung der Probenahmepläne und Diagnoseverfahren  
zur Erkennung und zum Nachweis bestimmter Fischseuchen  
und zur Aufhebung der Entscheidung 92/532/EWG**

E. LICEK, A. HÖFLECHNER UND TH. WEISMANN

Bei den Probenahmeplänen im Rahmen der Zulassung bestehender Zuchtbetriebe haben sich Änderungen entsprechend der o. a. Entscheidung ergeben. Es ist daher notwendig, den in »Österreichs Fischerei« (Heft 7 aus Juli 2000) erschienenen Artikel zu korrigieren und den Abschnitt »spezielle Anforderungen an bestehende Zuchtbetriebe« neu darzustellen. Für Betriebe, die sich bereits in einem laufenden Zulassungsverfahren befinden, gelten die bisherigen Vorschriften.

## SPEZIELLE ANFORDERUNGEN AN BESTEHENDE ZUCHTBETRIEBE

### 1. Möglichkeit

- Während eines Zeitraumes von 2 Jahren sind weder klinische noch sonstige Zeichen für VHS und/oder IHN aufgetreten.

- Während 2 weiterer Jahre finden 2mal jährlich Kontrollbesuche statt, bei denen auf klinische oder sonstige Zeichen für VHS und/oder IHN geachtet wird und in deren Rahmen die Entnahme von Proben zur virologischen Untersuchung vorgenommen werden muß.
- Probenumfang/Untersuchung: 150 Fische; das sind 300 Fische pro Jahr; das sind 600 Fische im gesamten Untersuchungszeitraum.

## 2. Möglichkeit

- Amtliches Untersuchungsprogramm, in dem nachgewiesen wird, daß seit mindestens 4 Jahren weder VHS noch IHN in einem Betrieb aufgetreten sind.
- Während 2 weiterer Jahre finden 2mal jährlich Kontrollbesuche statt, bei denen auf klinische oder sonstige Zeichen für VHS und/oder IHN geachtet wird und in deren Rahmen die Entnahme von Proben zur virologischen Untersuchung vorgenommen werden muß.
- Probenumfang/Untersuchung: 30 Fische; das sind 60 Fische pro Jahr; das sind 120 Fische im gesamten Untersuchungszeitraum.

### Leitlinien und Kriterien für das amtliche Untersuchungsprogramm

1. Ein Untersuchungsprogramm kann nur eingeleitet werden
  - entweder nach einem amtlich anerkannten Seuchenbekämpfungsprogramm gegen VHS und/oder IHN mit Entfernung sämtlicher Fische aus dem Betrieb, Reinigung, Desinfektion und Stilllegung vor der Wiederbelegung mit Fischen von zugelassenen Betrieben oder
  - in Fischzuchtbetrieben, in denen noch keine Infektion mit VHS und IHN aufgetreten ist.
2. Das Untersuchungsprogramm muß sich auf klinische und Laboruntersuchungen stützen.
3. Das Programm muß 2 Untersuchungen jährlich umfassen.
4. Bei mindestens einer der jährlich durchzuführenden Untersuchungen sind in jedem Betrieb 30 Proben von Fischgewebe (bzw. 30 Fische) für die Laboruntersuchung zu entnehmen.
5. Das Untersuchungsprogramm ist mindestens 4 Jahre in dem zuzulassenden Betrieb durchzuführen.
6. Das Programm wird nur dann amtlich anerkannt, wenn keine Fälle von VHS oder IHN aufgetreten sind oder nachgewiesen wurden (weder klinische Infektion noch Virusisolierungen).

Tabellarische Zusammenfassung der zwei möglichen Untersuchungsprogramme (I, II) im Rahmen der Zulassung

Untersuchung	Möglichkeit	Gesamtprobe	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Klinisch	I		2x	2x	2x	2x		
	II		2x	2x	2x	2x	2x	2x
Großes Probenvolumen (je 150 Fische)	I	600			2x	2x		
Kleines Probenvolumen (je 30 Fische)	II	240	1x	1x	1x	1x	2x	2x

Anschrift der Autoren:

Dr. Elisabeth Licek  
 Institut für Hydrobiologie,  
 Fisch- und Bienenkunde, Veterinär-  
 medizinische Universität Wien  
 Veterinärplatz 1, A-1210 Wien

Dr. Andrea Höflechner  
 Bundesministerium für Soziale  
 Sicherheit und Generationen  
 Abteilung IX/A  
 Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Mag. Thomas Weismann  
 BAW, Institut für Gewässerökologie,  
 Fischereibiologie und Seenkunde  
 Scharfling 18, A-5310 Mondsee

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [54](#)

Autor(en)/Author(s): Licek Elisabeth, Weismann Thomas, Höflechner Andrea

Artikel/Article: [Rechtsbelange in der Aquakultur 128-129](#)